DER PARITÄTISCHE
Mecklenburg-Vorpommern

S A T Z U N G

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ursprungsfassung in der Mitgliederversammlung am 5.10.1990 beschlossen
- 1. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 26.6.2009
- 2. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 28.9.2021
- 3. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2024

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband trägt den Namen:

   Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
   - nachfolgend „Verband“ genannt

2. Der Sitz des Verbandes ist Schwerin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.

3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

1. Der Verband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Im Verband schließen sich Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege zusammen, um sachkundige und zeitgemäße soziale Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen zu leisten.

2. Der Verband arbeitet aus humanitärer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Er repräsentiert und fördert seine Mitglieder unter Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

3. Der Verband fördert das Wohlfahrtswesen auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.

4. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

    1) Beratung und Information der Mitglieder
    2) Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
    3) Vertretung der Interessen der Mitglieder im Gesamtverband
    4) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung zur Mitgestaltung des Sozialstaates
    5) Aus- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende
    6) Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten
    7) Öffentlichkeitsarbeit über Arbeit und Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder
    8) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, den ehrenamtlich Tätigen und dem bürgerschaftlichen Engagement
    9) Beantragung und Weitergabe von Zuschüssen und Darlehen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke
    10) Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege

5. Der Verband kann selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten oder sich an solche beteiligen. Dieses soll in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedern geschehen. Der Verband darf eigene Einrichtungen nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedern gründen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Verbandes können die als gemeinnützig oder mildtätig anerkannten rechtlich selbständigen Wohlfahrtsorganisationen werden, die in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind oder tätig sein werden wollen und die Grundsätze der Verbandspolitik des Verbandes anerkennen. Sie dürfen keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören.

2. Juristische und natürliche Personen, die den Verband auch durch eine Mitgliedschaft unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Diese können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei juristischen Personen wird die Stellungnahme des Gesamtverbandes eingeholt. Dem Aufnahmeantrag sind die aktuelle Fassung der Satzung, der Vereinsregisterauszug, die Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Finanzbericht des letzten Jahres beizufügen.

4. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bei Aufnahme in begründeten Einzelfällen befristen.

5. Der Verband wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Die Mitglieder unterstützen die Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 2) und arbeiten mit den übrigen Mitgliedern auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung zusammen.

6. Mitglieder oder Personen, die gegenüber den Zielen des Verbandes eine unvereinbare Haltung offenbaren, können nicht Mitglied des Verbandes oder seiner Organe werden oder sein.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Sie legen die zur Berechnung erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vor.

2. Die Beitragshöhe soll die Leistungsfähigkeit der Mitglieder berücksichtigen. Rechtlich selbständige Ausgliederungen und Tochtergesellschaften einer Mitgliedsorganisation, für die keine eigene Mitgliedschaft begründet wurde, werden bei der Ermittlung des Beitrages entsprechend der Beitragsordnung mit herangezogen, sofern eine Mehrheitsbeteiligung besteht.

3. Die Mitglieder legen dem Verband bis zum Ende des Jahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres vor.

4. Droht einem Mitglied wirtschaftliche Gefährdung oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, gibt es unverzüglich dem Verband unter Bekanntgabe der Gründe und Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich hiervon Kenntnis.

5. Die Mitglieder führen auf ihren Drucksachen und an ihren Einrichtungen das gültige Logo des Verbandes und weisen auch sonst bei relevanten Gelegenheiten auf ihre Mitgliedschaft im Verband hin.

6. Die Mitglieder teilen unaufgefordert Satzungsänderungen und Veränderungen der gesetzlichen Vertretung nach Inkrafttreten dem Verband mit.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   - Austritt
   - Ausschluss
   - Auflösung
   - Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Rechtspersönlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 oder durch das Ableben des Einzelmitgliedes

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Verband mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Bei rechtskräftiger Aberkennung der Gemeinnützigkeit erlischt die Mitgliedschaft.

4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

   - gegen die Grundsätze und Ziele des Verbandes oder
   - gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
   - gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat oder
   - trotz Mahnung mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

5. Gegen den Beschluss gemäß Absatz 4 steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht des Einspruchs zu. Dieser ist in Textform einzureichen. Der Einspruch bewirkt das Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bis zum Abschluss des Verfahrens. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch und damit über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses fällt das Schiedsgericht gemäß § 14 der Satzung.

§ 7

ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes
   b) Entgegennahme des Berichtes der Revisor*innen und Genehmigung der Jahresrechnung
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl des Vorstandes
   e) Verabschiedung einer Wahlordnung
   f) Wahl von zwei Revisor*innen für die Dauer von vier Jahren
   g) Wahl Vorsitz des Schiedsgerichtes und seine Stellvertretung
   h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
   i) Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
   j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
   k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Antrag in Textform von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz oder eine seiner Stellvertretungen in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

6. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung in Textform einzureichen. Ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung steht den Mitgliedern und dem Vorstand unter Fristwahrung von 2 Wochen zu.

7. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die durch eine gesetzliche Vertretung oder eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung wahrgenommen wird. Die Vertretung ist dem Verband vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes sind bei der Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

8. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Enthaltungen werden weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Bei Wahlen sind die Kandidierenden mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen können als Listenwahlen oder als Blockwahlen durchgeführt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

10. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Hinsichtlich Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Mitgliederversammlung nicht möglich.

11. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitz oder eine seiner Stellvertretung eröffnet und durch den Vorsitz oder seine Stellvertretung oder eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand beschließt einen Haushalts- und Stellenplan.

2. Der Vorstand besteht aus höchstens 9 stimmberechtigten natürlichen Personen:
   - Vorsitz des Verbandes
   - zwei stellvertretende Vorsitzende
   - und bis zu 6 Beisitzende

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Das Verfahren wird in einer Wahlordnung festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeitende des Verbandes oder von Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, sind nicht wählbar.

4. Der Vorsitz wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

5. Der Vorsitz beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand 2 Stellvertretungen.

6. Scheidet der Vorsitz vorzeitig aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
   Für das Verfahren der Nachwahl gilt die Wahlordnung.

7. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl in den Vorstand für den Rest der Amtszeit durchgeführt.

8. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

9. Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitz und eine seiner Stellvertretung gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

10. Der Vorstand wird vom Vorsitz - bei Verhinderung durch eine Stellvertretung - nach Bedarf in Textform einberufen.

11. Vorstandssitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltung statt. Näheres regelt der § 16.

12. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung. Beschlüsse können erforderlichenfalls in Textform im Umlaufbeschluss eingeholt werden, wenn keiner dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

14. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Geschäftsführung übertragen werden, die insoweit als besondere Vertretung nach § 30 BGB den Verband vertritt und als solche in das Vereinsregister mit einzutragen ist. Die Vertretungsbefugnis ist – im Innenverhältnis – durch eine Dienstordnung festzulegen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

15. Der Vorstand kann die Errichtung von Außenstellen der Geschäftsstelle (Regionalgeschäftsstellen) beschließen.

16. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

17. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10

BEIRAT

1. Der Beirat wird vom Vorstand des Verbandes für die Dauer von 4 Jahren berufen.

2. Der Beirat soll aus mindestens 5 und höchstens 12 Personen bestehen. Die Personen sollen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Aufgaben des Verbandes von besonderer Bedeutung sind.

3. Der Beirat soll

   a) den Vorstand in verbandspolitischen Angelegenheiten beraten und
   b) ihm Empfehlungen geben.

4. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitz bzw. eine seiner Vertretenden des Verbandes. Die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung und je nach Bedarf Mitarbeitende der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitz oder eine seiner Vertretenden zusammen.

§ 11

UNTERGLIEDERUNGEN

1. Der Vorstand kann für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt Strukturen für die regionale Verbandsarbeit schaffen. Die regionalen Strukturen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand des Verbandes erlässt.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

   Den Mitgliedern sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der gültige und der vorgeschlagene Text zuzusenden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 13

NIEDERSCHRIFTEN

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmenden, darunter die Leitung der Sitzung, zu unterzeichnen sind. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit einer Frist von 30 Tagen nach der Versammlung zuzustellen.

Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 14 Tagen – vom Tag der Zustellung des Protokolls gerechnet – zulässig.

§ 14

SCHIEDSGERICHT

1. Die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gemäß § 6, Abs. 5 wird auf ein Schiedsgericht gemäß §§ 1025 ff ZPO übertragen. Das Schiedsgericht entscheidet rechtswirksam.

2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitz und seiner Stellvertretung sowie zwei Beisitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes, die weder dem Vorstand des Verbandes noch dem betroffenen Mitglied angehören dürfen.

3. Der Vorsitz und seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

4. Die Beisitzer werden vom Vorsitz des Schiedsgerichtes von Fall zu Fall berufen. Der Vorstand des Verbandes und das betroffene Mitglied haben das Recht, je einen Beisitzenden unter Beachtung der Ziffer 2 zu benennen. Vor Verkündung der Entscheidung hat das Schiedsgericht die Beteiligten zu hören. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 ff ZPO.

§ 15

REVISOR*INNEN

1. Die Revisor*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Revisor*innen berechtigt, in die Geschäftsunterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Sie haben ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

2. Folgende Aufgaben fallen den Revisor*innen insbesondere zu:
   - Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
   - Prüfung
     - der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
     - der Mitgliedsbeiträge
     - der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
     - des Verbandsvermögens
     - der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

3. Der Bericht der Revisor*innen ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

DURCHFÜHRUNG VON VERSAMMLUNGEN, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Alle Organsitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt.

2. Es liegt im Ermessen der für die Einberufung zuständigen Organe, Versammlungen und Sitzungen abweichend hiervon im Wege der vom zuständigen Organ festgelegten elektronischen Form der Kommunikation durchzuführen oder Teilnehmenden das Recht einzuräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuwirken. Die zum Einsatz kommenden elektronischen Mittel müssen nach dem Stand der Technik barrierefrei sein.

3. Abstimmungen und Wahlen können auch außerhalb von Sitzungen in barrierefreier Textform durchgeführt werden. Die Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Post- oder Telekommunikationsadresse und dem Ende des Eingangs der Stimmabgabe bei der vom Verband angegebenen Post- oder Telekommunikationsadresse muss mindestens 10 Kalendertage betragen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Organs damit einverstanden sind.

4. Bei Wahlen ist ein Verfahren zu wählen, dass die geheime Abstimmung gewährleistet, es sei denn, alle Wahlberechtigten verzichten auf geheime Abstimmung.

5. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Verbandes.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., der es im Land Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar und ausschließlich für freigemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 18

ÜBERGANGSREGELUNG

§ 16 findet unmittelbar nach Beschlussfassung bereits vor Eintragung in das Vereinsregister Anwendung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2024.

Friedrich Wilhelm Bluschke
Vorsitzender